

Der Sozialistische Städtearbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementssatz durch die Post bezogen vierfachjährlich 120.- M. Anzeigekosten: Die 6 geplante Wochenseiten für Werbeinhalt 20.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 5.00 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschland.

Schrifsteller: Dr. Schäfer, Dr. Dötsch, Dr. Staudinger, Dr. H. Müller und Dr. H. Körber. Herausgeber: Dr. H. Müller, Dr. H. Körber, Dr. H. Dötsch, Dr. H. Staudinger und Dr. H. Schäfer. Redaktion: Dr. H. Müller, Dr. H. Körber, Dr. H. Dötsch, Dr. H. Staudinger und Dr. H. Schäfer.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 48

Duisburg, den 2. Dezember 1922

23. Jahrgang

Gewerkschaft und Genossenschaft

Der Genossenschaftsgedanke als christlich-soziales Prinzip.

Das Wort Genossenschaft und Genossenschaftsbewegung wird heute allorten gebraucht, in Reden, Büchern und Zeitungen. Aber nur wenige sind sich vielleicht dessen bewusst, daß das Wort Genossenschaft weit über jeden materiellen Wert hinausgreift, in die letzten Zusammenhänge menschlichen und gesellschaftlichen Seins. Es liegt in ihm eine seltsame Harmonie, die über die chaotischen Strudel und Katastrophen der Menschheitsgegenläufe die verbindende Kraft zum gegenseitigen Verleben in sich trägt. Zwischen den beiden Polen des Kapitalistischen und Sozialen Gedankens pendeln Atem und Seele der Menschheit; zwischen dem christlichen Gottes- und dem einzelnen, einer Gruppe, eines Standes, eines Volkes und zwischen der sozialen Tat der Geschäftigkeit und des bürgerlichen Einzelneins. Was in der Familie natürlich gegeben ist und schafft, nämlich die Pflicht des Zusammenlebens und Füreinanderwirkens, das ist auch der tiefste Grund der Genossenschaftsidee. Sie stellt ja eigentlich nichts anderes dar, als ein verbreitetes Gefüge des Brüderzusammenhangs in der Familie.

Es ist daher ohne weiteres einleuchtend, daß die genossenschaftliche Idee wahrhafter Menschlichkeit und Brüderlichkeit nur verwirklicht kann auf dem Boden der einzigen Weltanschauung, an deren Eingangspforte das Wort steht: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“. Das ist die christliche Weltanschauung. Sie wird und kann niemals erwachsen aus dem Boden der materialistischen Weltanschauung, deren Ausstrahlung der kapitalistische und soziale Geist ist.

Die Entwicklung der genossenschaftlichen Idee.

Durchblättern wir die Bücher der Geschichte, so stößt uns fast auf jeder Seite der heile Atem egoistischer Machtbegehr und Unterdrückung entgegen. Und nur die Dämonen am Rande der Wirklichkeit lesen wir in ihrer Ergriffenheit von den Seiten wirklichen genossenschaftlichen Geistes. Da stehen am Anfang der schriftlich niedergelegten Geschichte die eigentümlichen Gebilde der Städtestaaten Urt-Sumer, der Vorläuferinnen und Kulturrägerinnen der halbäischen Städte Babylon und Ninive. Die Tontafeln berichten von einem merkwürdigen halb gemeinschaftlichen, halb kapitalistischen Mischtum. Genossenschaftlicher Geist steht neben individualistischer Gewinnberechnung. Jeder Adler hätte sein Teil abzugeben an den Tempel; der große Adler viel, der kleine Adler weniger. An den Götterfesten wurde dann jedem Stadtewohner ein kleiner Maß Getreide, Hafer, Masse oder Nied zurückgegeben. Die gesamte Öffentlichkeit haftete bei Raub einer Sache, falls der Räuber nicht ergreifen werden konnte, und bei Raub einer Person zahlte die Stadt den Angehörigen des Gezauberten eine Entschädigung. Es ist noch dasselbe Gefühl der Zusammengehörigkeit, das sich in den „Kindern Israels“ ausspricht, wie Gott das Volk Israel nannte, um seine Zusammengehörigkeit zu bezeichnen.

Was in den Geschenken Moses niedergelegt war an Schutz der Witwen und Weisen, an Hilfe der Armen, an Bodenrecht usw. wird für immer zu den Grobstalten genossenschaftlicher Auffassung zu rechnen sein. Aber die weiter fortgeschreitende Verkehrsirtschaft zerstörte in Israel und Alt-Sumer den genossenschaftlichen Geist und sie ließ für das gesamte Ältertum fast nur die Erschlacken des egoistischen Strebens zurück.

Dann trat das Christentum auf den Plan und mit ihm beginnt eine neue Periode des sozialen genossenschaftlichen Gedankens. Was primitiv und unverstanden an geschichtlichen Formen bei den Stämmen Germaniens lag, zeigte, das hoch und veredelte der verzückende Geist des Christentums. Und in der Sonnenhöhe des Mittelalters verkündete die Rathäuser und Deme der Städte, da vertrüdeten die Zünfte und Innungen mit ihrem Prinzip der „auskönnlichen Nahrung“ und der „ehrlichen und billigen Kundenbedienung“ den Höhepunkt des genossenschaftlichen Strebens. Schling auch das kapitalistische Zeitalter Breite in diese Auffassung und begann der genossenschaftliche Geist einzufloßen, die ihn wahrnahmen in Deutschland waren die Männer des christlichen Gedankens Biskot Timotheus Huber, Ketteler, Konkordia, Stöber und Hiltz und vor allem die christlichen Gewerkschaften.

Gewerkschaft und Verbraucherorganisation. Werte, daß die Gewerkschaft und Verbraucherorganisation. Es bedarf keiner die Gewerkschaftsbewegung, vor allem die christliche Gewerkschaftsbewegung, in ihrem tiefsten Wesen die Idee der genossenschaftlichen Hilfe in sich trägt.

Der Genossenschaftsgedanke muß die innere zusammenhaltende Kraft der Gewerkschaftsbewegung sein, wenn sie ihre hauptsächlichsten äußeren Ziele, die He-

bung der materiellen Verhältnisse ihrer Mitglieder auf die Dauer ertragreich und fruchtbare machen will. Die Gewerkschaftsbewegung will die wirtschaftlichen Verhältnisse der Lohn- und Gehaltsempfänger steuern nach dem Grade ihrer qualitativen oder quantitativen Beistung, ihrer Kulturstellung, ihrer Gestalten. Erforderbar ist, daß sie die Konsumvereinigung und trage sie nach Deutschland herüber, wo sich die Wirkungen des aufsteigenden Großindustriallandes oft erschreckend für das Volksein beobachten. So lebt er sich auch bemüht, den Genossenschaftsgedanken für die minderwertigsten Schichten fruchtbar zu machen, der Einfluß des Sozialisten und Fabrikarbeiter auf Konsumvereinen jegliche Bedeutung abprang, welche vorher noch stärker war. Es bleibt aber das große Verdienst des christlich-sozialen Huber, durch seine Ideenwirkung den Typ der deutschen Genossenschaften herausgebildet zu haben, auf dem nachher der Demokrat Schulze-Delitzsch seinen allgemeinen Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufzubauen konnte. Mit dem Erringen der Gewerkschaftsbewegung führte auch die Konsumvereinigung breiteren Fuß. Auf dem Boden unserer Bewegung erwuchs der Reichsverband deutscher Konsumvereine und auf dem sozialistischen der Zentralverband deutscher Konsumvereine. Der erstere hat eine gute Entwicklung zu verzeichnen. Gegründet im Jahre 1908 mit 48 Vereinen, 28 000 Mitgliedern und einem Umsatz von 97 Millionen Mark, zählt er heute bereits über 500 Konsumvereine mit rund 3 Millionen angehörenden Familienangehörigen und einem Umsatz nach dem Bericht von 1921 mit weit über 1 Millarden M. Immer mehr gehen unsere Konsumvereine dazu über, auf dem Wege der Eigenproduktion den Warenumsatz zu verstetigen und zu verdichten. 35 Konsumvereine haben sich nach dem Bericht von 1921 nach dieser Richtung hin bestätigt.

Konsumgenossenschaft und Tatkraft. Nutzt sie die Konsumgenossenschaft das kapitalistische Wirtschaftsgetriebe ein? Hat sie tatsächlich die Kräfte der Umformung der Wirtschaft in sich? Schön das mit sozialistische Ziel der Konsumgenossenschaft steht deutlich den Gegenläufer zum kapitalistischen System. Es ist zu unterscheiden, ob sie ist oder nicht. Gemeinwirtschaft auf der Grundlage des Gemeineigentums, Mitbestimmungsrecht der Beteiligten und organisatorischer Zusammenhalt aller Interessenten, Solidarisierung der Wirtschaft durch eigenes Kapital.

Die Konsumgenossenschaft will die Versiedlung des Verbrauchs ihrer Angehörigen und nicht die wahllose Produktion von Gütern, die auf den Markt geworfen werden, um anzureißen und dadurch Gewinne zu erzielen. Daher kennt die Konsumgenossenschaft bei ihrem Prinzip der Versiedlungswirtschaft auch keine Jagd nach Kleidung, nach Kunden und nach Überproduktion. Zwar zittern die Krisen des Gesamtmarktes in der Konsumgenossenschaft wieder, aber sie liegen nicht begründet im Wirtschaftssystem der Konsumgenossenschaften, sondern weil es vorläufig noch vom Markt des Gewinns umgeben ist. Gegenüber den diktatorischen Preisvereinbarungen von Kartellen und Trusten werden auf die Dauer allein die Konsumgenossenschaften ein gewisses Gleichgewicht zu schaffen in der Lage sein, weil die Verbraucher auf dem Wege der Konsumgenossenschaftlichen Bedarfserledigung sich selbst beschaffen können, was Monopole übermäßig verteuern.

So liegen in der Konsumvereinbewegung tatsächlich keine einer neuen Wirtschaftsordnung. Sie ist nicht der einzige, aber sicher ein gangbarer Weg, der zu einer sozialistischen Wirtschaft hinführen kann. Aber davon muß jeder überzeugt sein, daß auch diese Entwicklung und Wirtschaftskraft abhängt von Willen, Entwicklungskraft und Geist der Menschen.

Und du, christlicher Metallarbeiter? Was ist nun deine Aufgabe, christlicher Metallarbeiter? Du siehst sie vor dir liegen. Wenn du noch kein Mitglied des Konsumvereins bist, so möge deine Stunde mehr, sondern lasse dich aufnehmen. Es kann für dich schonverständlich nur ein Konsumverein in Frage kommen, der dem „Reichsverband deutscher Konsumvereine“ angeschlossen ist. Lasse dich nicht dummen durch das Staatsrätsel des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“ (Hamburg). Was es damit für einen Beweis ist, zeigt deutlich eine Aussicht des Konsumvereins Hanau (Geschäftsbericht 1920/21) in der es heißt:

Wir wollen als Genossenschaft gemeinsam mit der Arbeiterschaft im Dienste der revolutionären Arbeiterschaften für die Zukunft die Ziele der proletarischen Revolution.

So sieht die „Neutralität“ aus! Wir als christliche Metallarbeiter fühlen uns nur einer Konsumgenossenschaft an, die auf unserem Boden steht, damit erst erschaffen wir ganz unsere gewerkschaftliche Pflicht.

Für unsere Betriebsräte

Worauf beweist sich der Streitgegenstand bei der Klage auf Feststellung der Berechtigung zur Entlassung aus wichtigem Grunde, wenn die Klage während des Schwebens des Einpruchs verlaufen nach § 84 Abs. 2, S. 86 Abs. 2 BGB, erhoben ist?

Zivilammer, vom 13. Mai 1921 — 4. Dz. 80/21.

Aus dem Urteil bestand:

Die Verfassungskommission hat im Hinblick auf § 87 Abs. 2 des Betriebsverfahrengesetzes den Werkstätten ihren Zweck daran ausgewichen, so, dass der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 1000 M. übersteigt, und sie, als Erklärung in dieser Richtung ausgesprochen, dass die Klage nicht erheblich ist?

Die Klägerin hat dazu angegeben, dass sein Lohn 870 M. die Stunde für gewöhnliche Arbeitsstunden betrugen habe, doch er über den Wert des Streitgegenstandes um mehr als 1000 M. herausschlüsse, weil der ein ideelles Interesse daran habe, festgestellt zu haben, dass er sich der Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht befreit geweckt habe. Die Klägerin hat in der Bekanntmachung der Befragungen über die Höhe ihres Gehaltsabnahmen und die Zahl der gewöhnlichen Arbeitsstunden die Erklärung abgeschaut, aber ebenfalls geltend gemacht, mindestens aus idealen Gründen sei der Streitwert höher als 1000 M.

Aus den Gründen:

Die Vorschriften über die Bekanntmachung der Rechtmittelselbstauskunft durch Feststellung bestimmter Merkmale sind nicht im Interesse des Betriebes erlassen. Es kommt also nicht darauf an ob die Werkstätten über das Vorliegen der Bekanntmachungsumme einverstanden sind, vielmehr ist dieses vom Betriebsgericht von Klägerin wegen zu reichen. Das Betriebsgericht ist dabei auch nicht an die Tatsache der ersten Tugend gebunden, sondern bei der Erklärung selbstständig vorzunehmen. Die Bekanntmachung kommt dabei zu der Einsichtnahme, dass im vorliegenden Falle der Streitwert beträchtlich unter 1000 M. verbleibt.

Der Streitwert bemisst sich schließlich nach dem Interesse der Klägerin, so dass die wenigen unentbehrlichen kleinen kann ob etwa die Bekanntmachung eines Grundes zu fröhlicher Rücksichtnahme habe. Die Klägerin will mit ihrer Klage verhindern, dass der Schlichtungsausschuss den Einpruch des Werkstätten gegen die Forderung für gerechtfertigt erklärt. Mit dem Fall, dass der Schlichtungsausschuss den Einpruch für gerechtfertigt erklärt, hat er nach § 87 Abs. 2 des Betriebsverfahrengesetzes der Klägerin ausgleich die dort näher bestimmte Entschädigungssumme aufzuweisen. Da der Werkstätte nach einem solles Jahre bei der Klägerin beschäftigt war, kann die Entschädigungssumme keinesfalls höher als ein Mittel des letzten Arbeitseinkommens, also keinesfalls höher als etwa ein Monatseinkommen sein. Stundensatz von 870 M. bei 48 gewöhnlichen Arbeitsstunden ergibt für einen Monat nur 27 Arbeitstage, also für die höchstmögliche Zahl von Arbeitstagen in einem Monat den Betrag von 785,90 M.

Es kann also der Klägerin folglich eine höhere Entschädigungssumme als 800 M. erfordert werden. Auf diesen Betrag aber befreit sich ihr Interesse am Rechtsstreit. Doch sie danach ein ideelles Interesse haben, man nicht nennbar dem Klägerin zu klagen zu unterstellen, ist nichts Besonders; dieses Interesse haben die meisten Proletarier, ohne dass dieses bei der Bekanntmachung des Streitwertes Besonders zu berücksichtigen wäre. Sicher könnte ein besonderes ideelles Interesse der Klägerin daran in Frage kommen, nicht auszugehen zu sein, einem Arbeiter weiter in seinem Betriebe zu begegnen, der sich ihrer Ansicht nach entfesselt und widerstandsfähig erzeigt hat. Dem kann sie aber auf jeden Fall durch Rücksicht der Entschädigungssumme entgehen, da sie durch die Entschädigungssumme, Entschädigungszeitraum nicht verurteilt werden kann. Statt dessen müsste zu berücksichtigen und ihm die Entschädigung zu zahlen, sondern nur dann, dass eine oder das andere nach ihrer Meinung an tun. Ganz so, wie bei einer etwaigen Entschädigung des Schlichtungsausschusses die größte Entschädigung wählen. In diesem Falle kann ihr ihr ideelles Interesse daran, dem Werkstätten in ihrem Betrieb nicht mehr zu gehören, in Wohl nicht nach unter dem Betrag, den sie oben berechnet, die Entschädigungssumme noch nicht den Betrag von 800 M. erreichen kann.

Hierauf ist die Berufung ungültig.

S. 86 BGB, Abs. 2 Ziffer 2. Nur bei vollkommenem Stillstand eines Betriebsverfahrengesetzgeleiter ohne Zustimmung entlassen werden.

A. 1241 v. 18.4.21. Sitzung des Schlichtungsausschusses Düsseldorf, 26. Januar 1922.

Entscheidung: Die Forderung ist zu Unrecht erlost. Aus der Begründung: Einzelne der notwendigen erforderlichen Auswirkungen eines großen Schwundes hat die Firma den Betrieb des kooperativen „alten“ Werkwerks vollständig eingestellt; ob und wann es wieder eröffnet wird, ist noch nicht festgestellt. Der Betrieb ist wieder eröffnet worden, ist noch nicht festgestellt. Von der Belegschaft von ungefähr 75 Mann hat die Firma 49 entlassen, darunter die beiden Antragsteller, den Rest anderweitig. Die Antragsteller waren Mitglieder des für das ganze Werk gemeinsamen Betriebsrates. Sie beantragen, zu erkennen, dass keine

Stellung des Betriebes im Sinne des § 98 Ziffer 2 des BGB vorliege, daher ihre Entlassung unberechtigt sei.

Der Schlichtungsausschuss ist von der Auffassung ausgegangen, dass eine teilweise Stellung eines Betriebes den Fall des § 98 Ziffer 2 des BGB, dann erfüllt, wenn es sich um die Stellung einer selbständigen Betriebsabteilung handelt.

Auf Grund dieser Gutachten ist der Schlichtungsausschuss zu der Auffassung gekommen, dass das alte Werkwerk keine selbständige Betriebsabteilung des Gesamtwerks gebildet hat. Der im ersten Gutachten des Herrn Gewerberats hierfür geltend gemachte Grund, dass ein gemeinsamer Betriebsrat besteht, würde für sich allein hierfür nicht als rechtfertigend angesehen werden können. Es müsste daher unter Berücksichtigung der von der Firma in ihrem Schreiben vom 8. Januar 1922 gemachten Ausschreibungen die nochmalsige Beurachtung erfolgen, ob es hauptsächlich auf die wirtschaftliche und technische Selbstständigkeit sprechende Gründe zusammenstellt. Der Schlichtungsausschuss ist der Auffassung, dass diejenigen die Selbstständigkeit betreffenden Gründe überwiegen. Namenslücke lässt sich gewis, dass verschiedene Werkseinrichtungen mit kleinen Werkstätten, den „alten“ und „neuen“, zusammenhängen, dass Ausstauschmaterialien des neuen Werkstätten im neuen verwendet werden und, und doch die Belegschaft je nach Bedarf dem einen oder anderen Werkstätten überwiesen werden.

Das „alte“ Werkwerk war daher eine Kette eines Werks, aber keine selbständige Abteilung in dem zum Anwendung des § 98 Ziffer 2 des BGB erforderlichen Sinne.

Aus der Nichtwendbarkeit der Annahme des § 98 Ziffer 2 des BGB, im vorliegenden Falle erkennt sich, dass der Schuh, den der § 98 Ziffer 2 des BGB, in der Regel den Betriebsverfahrengesetzern gewidmet, den beiden Antragstellern zulommt, ihre Arbeitsverhältnisse daher noch bestehen.

Wirkt die festlose Entlassung eines Betriebsverfahrengesetzgeleiter für alle Fälle auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Mahnungsklage? Erinnerung von. Erinnerungsunterstützung (§§ 96, 88 BGB).

Aus dem Urteil des Landgerichts Kottweil. Zivilammer, vom 15. Februar 1922 —

Der Standpunkt der Befragten, dass in der festlosen Entlassung vom 18. März 1921 auch eine mit dem Abschluss der Bekanntmachung des Klägers am 8. April 1921 in Kraft getretenen ordentliche Rücknahme zu erachten sei, ist nicht zutreffend. Denn ausfolge des Urteils, der Zivilammer vom 20. Juli 1921 gilt die Rücknahme vom 18. März 1921 in allem Umfang als aufzudernommen gemäß § 96 Abs. 4 BGB. Bei dieser Sache war auch für die Aufführung des Schlichtungsausschusses seitens des Klägers kein Raum, da eine solche nur in Falle der Rücknahme in Betracht kommt. Letztere aber anstelle des genannten Urteils hinfallig geworden ist (vgl. § 84, 86, 87, 96 Abs. 3 BGB.) Daß Kläger die fristlose Rücknahme annehmen hätte, kann entgegen des Urteils vom 20. Juli 1921 überbaut nicht mehr geltend gemacht werden, wäre übrigens aus der Entscheidung etwaiger Entlassungsansprüche und der Tatsache, dass Kläger der Befragten seine Dienste in der Folgezeit, wie Befragte behauptet, nicht mehr annehmen hat, auch nicht zu folgern.

Befragte ist sowohl berücksichtigt, dem Kläger — für die Zeit vom 19. März bis 1. November 1921 den Arbeitslohn, den er bei Betriebsbeschäftigung seitens der Befragten verdient hätte, in Inflationszeit zu ziehen, als Kläger nicht infolge Unterbrechens der Dienstleistung bei der Befragten durch arbeitsmässige Arbeit einen Erwerb gebracht oder es böswillig unterlassen hat, einen solchen sich zu verschaffen.

Auf Grund der Aussagen des Zeugen . . . erscheint . . . die Annahme berechtigt, dass der aus den Kläger nicht entlassene Verdient ab Mitte August 1921 wiederholt die Höhe jenes Arbeitslohns bei der Befragten erreicht hat.

Um dem Betrag von 400 Mark 24 Pfennig, den Kläger, wie aus dem Urteil, in der Zeit vom 19. März bis 15. August 1921 bei der Befragten verdient hätte, bringt Befragte noch die Erinnerungsunterstützung des Klägers in Höhe von 1842 Mark 92 Pfennig in Abzug. Dazu ist Befragte auf Grund des im vorliegenden Fall analog anzuwendenden § 88 BGB, berechtigt.

* Zur Rechtfertigung des Betriebsrats.

Aus dem Urteil des Landgerichts in Königsberg i. Pr. 1. Zivilammer, vom 21. Februar 1921 — 2. S. 28.21.

Tatbestand:

Laut Tarifvertrag vom 12. Mai 1920 steht den im Betrieb der Klägerin beschäftigten Arbeitern noch mindestens einjähriger ununterbrochener Tätigkeit ein dreifacher, nach mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit ein entsprechend längerer Urlaub zu. Im Sommer 1920 trat die Belegschaft der Klägerin in den Streik, dieser wurde nach zweitwöchiger Dauer durch Erteilung des Schlichtungsausschusses beendet. Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Streit als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der Urlaubsbestimmungen anzusehen sei und hat darüber gegen den Betriebsrat auf Rechtfertigung gelagert, doch ein Anspruch ihrer Arbeit-

auf Verlängerung einer jährlichen Geschäftsstrecke und der Eintritt in die Rücksicht, um die Richtigkeit der Bilanz nachzuweisen zu können. Kein Recht, die Einfüllungen unterschlagen oder Zinsen auszubedienen; nur Anspruch auf Reinewinn.

3. Besonderheiten in der Periode oder in den Verhältnissen eines Kommanditisten ohne Einfluss auf Geschäftsgang.

4. Zumindeste Gewinnverteilung: Komplementare erhalten zunächst 4 u. 5. ihrer Aktien.

Nachteile:

1. Einzigartige Bindung des reinlich haftenden Gesellschafters: unbedeutende Bindung mit seinem ganzen Vermögen, während die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer Eigenanteile. Das Gesellschaftsrisiko ist gemeinsames Element der Komplementare und Kommanditisten. Nach § 20 Abs. 2 BGB Mietvertrag: Der Komplementar darf weiter in dem Handelsregister der Kommanditisten stehen, wenn er einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als reinlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

2. Kein Einfluss des Komplementars in der Generalversammlung (§ 27 Abs. 1), leicht bei Mietvertrag und Vertragsvertrag von Kommanditisten, weil sein Einfluss nicht überzeugend ist. Beide führen die gemeinsame Eigentumschaft der Kommanditisten und Komplementare betrieben, bedürfen jedoch langer Zustimmung. Ansicht des Komplementars kann Aufsichtsrat, der nur die Kommanditisten vertreten (§ 32 BGB).

3. Der Komplementar ist nicht ältester und unentbehrlichster Betriebsrat und Gesellschafter der Gesellschaft. Belehrmaßnahmen und -berichte in den Verträgen sind durch den Aufsichtsrat. Eine Erklärung der Selbstständigkeit im Gegensatz zur Einzelvertragsform.

4. Einzigartige Bindung des Komplementars, die Verantwortung des Eigentums ist gewöhnlich an eine Umschreibung im Gewerberbuch gegeben.

5. Mietvertrag kommt diese Form nur vereinzelt vor, und zwar hauptsächlich um ältere Unternehmen. Sie sich in früheren Zeiten verschiedene Betriebe angegliedert haben.

ter auf Urlaubsgewährung nicht mehr besteht. Das Gewerbege richt hat dahn erklärt:

„Auf die Feststellungslage der Klägerin wird festgestellt, dass der Anspruch der Arbeiterschaft der Klägerin auf Gewährung des im Tarifvertrag vorgesehenen Urlaubs gerechtfertigt ist.“

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin rechtlich Berufung eingelegt unter Wiederholung ihres erklärten Antrags. Der Befragte hat um Zurückweisung der Berufung gebeten.

Aus dem Gründen:

Die Klage ist die negative Feststellungslage des § 98 BGB. Ihr Urteil ist die Verneinung des von den Arbeitern in Anspruch genommenen Rechts auf Urlaub. Dieser Urlaubsanspruch ist privatrechtlicher Natur, er ist dem einzelnen Arbeiter auf Grund des unter Zugrundeliegenden Tarifvertrags abgeschlossenen Arbeitsvertrages zu. Zur G. Erklärung des Anspruchs wäre daher auch lediglich der einzelne Arbeiter beruft, gegen ihn wäre mindestens die negative Feststellungslage zu richten gewesen. Der Betriebsrat ist als letzter nicht berechtigt, die Arbeiter in Ausübung privatrechtlicher Ansprüche zu vertreten. Maßgabe ist es vielmehr lediglich nach § 81 des Betriebsverfahrengesetzes gemeinsam mit sozialen Interessen der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber gegenüber wahrzustellen. Das sich hieraus ergebende Tatigkeitsantritt ist in den §§ 81 ff. des Gesetzes näher präzisiert.

Durch Bekanntmachung des Gesetzes ergeben seineshalb die Befragte, dass der Betriebsrat in fragender Hinsicht als Vertreter des einzelnen Arbeiters vorliegen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass mindestens eine Ansprüche des Arbeiters durch Handlungen oder Unterlassungen des Betriebsrats, insbesondere durch Brechungserhaltung sellens desselben, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

— Wal hierzu Zur Wochenar. 1920, S. 890.

Nachgefragt wird daher eine Sachverständigung weder für noch gegen die Arbeitnehmer Rechtskräftigung haben. Ein rechtliches Interesse an Rücksicht einer solchen Entscheidung im Sinne des § 88 BGB besteht daher für die Klägerin nicht, die Klage muß daher schon aus diesem Grunde der Abweisung unterliegen.

Bei dieser Sachfrage erkennt sich ein Einsehen auf die Frage, ob der Betriebsrat überbaut als juristische Person angesehen und ob er mindestens rechts und porträtsfähig ist.

— Wal hierzu Zur. Wochenar. 1920, S. 899.

Rechts ist jedoch nach dem das erste Urteil nicht in sich selbst steht, als es einen Anspruch der „Arbeiterlichkeit“ auf Urlaub feststellt. Die Arbeiterschaft als solche ist keinesfalls eine juristische Person, nicht des Privatrechts und kann daher nicht die Trägerin von Rechten sein. . . .

Nachprüfung der Entscheidung des Schlichtungsausschusses aus § 87 BGB durch das Gericht.

Aus dem Urteil des Landgerichts II in Berlin, 12. Zivilammer vom 13. Oktober 1921 — 2. S. 158. 21.

Der Schlichtungsausschuss hätte im vorliegenden Falle, in dem lediglich Arbeitsmangel als Grund der Rücknahme angenommen war, nach der Verordnung vom 12. September 1920 urteilen, also prüfen müssen, ob die Vorschriften der §§ 12-13 dieser Verordnung gegeben waren und hätte dann die Befragte nur zu Wiedereinführung verpflichten können; die Entscheidung hätte der Verbindlichkeitssicherung seitens des Demobilisationskommissariats bedurft. Zu dem Vorbringen der Klägerin, dass sie in der Entscheidung eine ungünstige Stütze erhielt, ist der Schlichtungsausschuss jedoch die Voraussetzung des § 84 Ziffer 4 BGB, zu greifen; er ist daher auf Grund dieses Gesetzes, das auch zu einer Verkürzung einer Entschädigungssumme berechtigt, zu einer endgültigen Entscheidung, die gemäß § 87 Abs. 2 Recht zwischen den Parteien schafft. Wenn nun die materiellrechtliche Grundlage dieser Entscheidung unbedingt ist, so ist diese Nachprüfung durch die Gerichte einzulegen, soweit auch die Entscheidung im Rahmen der nach BGB, als überschritten Grenzen bewegt.

Das Gericht hat aber zu prüfen, ob die enthaltene Entscheidung des Schlichtungsausschusses im geistlich widrigen Verfahren anhand gekommen ist. Das Gericht darf nicht zur Erfüllung einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses verurteilen, wenn die Entscheidung unter sozialrechterlicher Verletzung des Gesetzes stattgefunden ist. Das Betriebsrat ist genau solchen für das Verhandlungsergebnis des § 88 Abs. 1 BGB, 5 Tage. Hier sind die Verhandlungen aber am 29. September abgeschlossen worden, die Urteilsfassung ist erst am 7. Oktober erlassen. Der Schlichtungsausschuss hätte eine derartige vertragte Urteilsfassung sofort vorzuweisen müssen; da das nicht geschehen ist, vielmehr vom Schlichtungsausschuss eine materielle Entscheidung erledigt ist, so darf das Landgericht diese Entscheidung nicht als Grundlage für eine Verurteilung bewerten. Da als Klagegrund nur die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angegeben ist, die aber hierzu unzulässig ist, so ist die Klage abzuweisen. Unter diesen Umständen kann es bestimmt bleiben, ob die Höhe der erkannten Geschäftsschädigung den im § 87 BGB aufgestellten Grundrücken entwidmet.

Das Gericht hat aber zu prüfen, ob die enthaltene Entscheidung des Schlichtungsausschusses im geistlich widrigen Verfahren anhand gekommen ist. Das Gericht darf nicht zur Erfüllung einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses verurteilen, wenn die Entscheidung unter sozialrechterlicher Verletzung des Gesetzes stattgefunden ist. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird für die Fortführung und Erweiterung bestehender Betriebe in der Weise benutzt, dass der bisherige Inhaber als Komplementar an der Spitze des Gesellschaftsbleibt und einen Teil des Kapitals in der Form von Aktien dazu mitbringt, um entwertete Privatunternehmungen, die sonst nicht neuen Kapital hergeschlagen werden können, oder um an sozial wichtige Errichtungen oder überörtliche Geschäftsfelder den Aktienägtern um dies Gesellschaften ein Grund für die heutige noch geringe Verbreitung und Beliebtheit dieser Unternehmungsform.

4. Die Gewerkschaft. Die Gewerkschaft ist eine zu gemeinschaftlichem Gewerkschaftsvertrag zusammengetretene Gemeinschaft: sie ist eine Art Form von Gemeinschaftsvertrag und besteht aus einer bestimmten bestimmten Zahl von Anteilen (Aktien). Sie ist dadurch geschafft, dass sie kein fest bestimmtes Kapital hat, sondern je nach dem Erfolg entweder einen Erfolg ausbezahlt oder Aufwände fordert.

Die Gewerkschaft ist eine Verbindung zu gemeinschaftlichem Betrieb, die von ihren Teilhabern nach Bedarf Betriebsrat erhebt und es wird Möglichkeit wieder unterschieden zugleich mit dem ersten Gewinn verbreitigt.

Der Rat ist kein Inhaberparter, die Verantwortung des Eigentums ist gewöhnlich an eine Umschreibung im Gewerberbuch gegeben.

Im Maschinenbau kommt diese Form nur vereinzelt vor, und zwar hauptsächlich um ältere Unternehmen. Sie sich in früheren Zeiten verschiedene Betriebe angegliedert haben.

rein Mitbestimmungsrecht hat. Das hat du aber als Gewerkschafter in der Generalversammlung oder vorher durch eine persönliche sachliche Rücksprache mit dem Betriebsleiter oder sonst einem Kollegen aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat. Stelle also alle kleinen Bedenken zurück und wähle als Genossenschaftler in deiner Genossenschaft genau so tatkräftig mit, wie du als Gewerkschafter in deinem Verband mitzuwirken verpflichtet bist.

Akrisis in der Sozialpolitik?

Prof. Dr. Götz Breits.

II.

Arbeiterstimme und Sozialpolitik. Gerade heute ist bei großen Teilen der Arbeiterschaft Geist und Wille zur höchsten Leistungsfähigkeit gefragt. Die Gründe dafür scheinen mir darin zu liegen: 1. Die Arbeiterschaft, zumal die sozialistisch insstierte, steht im gesellschaftlichen Schnittpunkt zweier sozialer Theorien, des Individualismus und des Sozialismus. Auf der einen Seite verlangt sie freie Bewegung — politisch, sozial, beruflich, räumlich, gedanklich — für jeden einzelnen; das ist die individualistische Haltung ihres Geistes und Willens; auf der anderen Seite erstrebt sie Ziele, die nur mit weitgehender Bindung des Individuums erreichbar sind. Das individualistische und das sozialistische Leidbilde sind zwar im Kopfe gut zusammenzubringen, aber sie verbinden sich nicht in der rauhen Wirklichkeit miteinander. Hier steht viel unausgeglichenes Material im sozialistischen Arbeitergedanken. Er bewegt sich noch unbeholfen im Porzellankabinett der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Er hat noch nicht die Weise und Härte des Sichbeschlebens, noch nicht die Erkenntnis der Grenzen menschlich-gesellschaftlichen und gesellschaftlich-wirtschaftlichen Könnens, die die Voraussetzung jedes klaren und tatkräftigen, weil auf mögliche Ziele eingestellten Handelns ist. Daher die Verworrenheit der heutigen sozialistischen Gewerkschaftspolitik! Der individualistische Einschlag im Denken verwirrt den sozialistischen und umgekehrten. Der alte Gewerkschaftsgedanke entartet bei großen Teilen der Arbeiterschaft zum Kartellsgedanken. Gewerkschaftspolitik wird in vielen Kreisen, n. u. r. Lohnpolitik, mit allein bedenklichen Weiterwirkungen einer solchen für die Stabilität und Gesundheit der Wirtschaft. 2. Die Arbeitsverfassung — das Lohnsystem und die modernen Methoden der Arbeitsausuhung (mechanisierte Arbeit im Großbetrieb) sind, bewußt und unbewußt, weitere Hemmungen der Arbeitsfreudigkeit und des Arbeitswillens. Das sind Tatsachen, und mit Tatsachen muß man rechnen.

Wohin steuert die heutige Sozialpolitik? Wir haben seit dem Krieg einen ungeheuren Rückgrat der Sozialpolitik aufgebaut, durchaus nicht immer im klaren Verständnis der wirtschaftlichen Ursachen unserer Lage, sondern mehr gesühnsmäßig, von den Forderungen des Tages und von Stimmenungen geschoben. Dabei ist sehr viel, unter früheren Verhältnissen verständliches, heute verfehltes, Programm mit verwirrendem Vordringen. Mancherlei sozialpolitische Maßnahmen verdanken einem deplazierten Machtgefühl ihr Dasein, andere einer überspannten Organisationsbegierde. Hier ist der Bereich der nicht nur wirtschaftlich, sondern vielfach auch sozialpolitisch Vergang laufenden sozialpolitischen Maschinerie. Ihr gilt es zu beseitigen, nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch und gerade aus sozialpolitischen Gründen. Ich weiß wohl, daß vielfach politische und klassenpolitische Gründe für diese Sorte Sozialpolitik sprachen. Es gibt Gründe solcher Art, die ernst zu nehmen sind, aber es gibt auch solche, auf die sich keiner berufen sollte, der selbst ernst genommen werden will. Hier liegt ein Erziehungsproblem, an dessen Schwere noch eine ganze Generation tragen wird, an der Ausrottung des scharnierten Gedankens in Klassen- und Gruppeninteressen. Es muß den Deutschen insgesamt und auch der Arbeiterschaft gesagt werden, daß es ein Denken und Zielen geben gibt, welches das Ganze in sich hinein nimmt, ein Denken in gesamtgesellschaftlichen Kategorien, ein Zielen in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung. Solange das Denken großer sozialer Gruppen nicht im Rahmen der Volksgemeinschaft verläuft, solange das Zielen nicht auf der Basis des Gesamtinteresses erfolgt, solange verewigten wir das deutsche Elend, die Wirtschaftshörigkeit und den Klassenhaß.

Der neue Weg der Sozialpolitik. Es gibt also eine Sorte Sozialpolitik, von der wir zuerst müssen, ihr gegenüber haben die rein wirtschaftlichen Erwägungen den Vorrang. Es gibt aber auch eine Sozialpolitik, von der wir nicht lassen werden, gerade auch aus Gründen der vermehrten Produktivität. Sie gilt es aufzufinden und energisch zu verwirklichen. Auf diese Sozialpolitik beriefen sich mit Recht die Führer der Sozialreform, wenn sie im Kampfe gegen Manchester und Industriefeudalismus auf die wirtschaftliche Produktivität der Sozialpolitik hinwiesen. Auf diese Art Sozialpolitik deutete im Beginn des englischen Hochkapitalismus Robert Owen hin, indem er den englischen Fabrikanten vorholt, sie pflegten zwar die toten Maschinen, hätten aber noch nicht begriffen, daß wirtschaftlich die Pflege der lebendigen Maschinerie im Betrieb ebenso wichtig sei. Ich glaube, nicht fehl zu gehen in der Annahme, daß unsere Arbeits- und Betriebsverfassung unter dem Einfluß des Zwanges zur Rücksicht auf den arbeitenden Menschen vor grundstürzenden Umwälzungen steht. Vielleicht wird die Entwicklung ihren Weg nicht mehr über den Großbetrieb, der bisher der Exponent einer rein technischen Produktivitätsentwicklung war, nehmen, sondern über den dezentralisierten Betrieb. Die Väter der heutigen Sozialpolitik, deren Grundanschauungen den Großbetrieb als Dogma nahmen, gehören vielleicht zu den Totengräbern dieser selben Großbetriebsentwicklung. Und mit der Betriebsform ändert sich von jenseit die sozialpolitische Problemstellung.

Aus dem Verbandsleben

Verbandsgebiet

Mitteilung. Vor kurzem fand die sehr gut besuchte Versammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes des Bezirkes Witten statt.

Dem Geschäftsbericht, den Kollege Reiß erhielt, war zu entnehmen, daß die Mitgliedszahl gewachsen sei u. wir mit dem Aufstieg zufrieden seien. Wenn alle Kollegen sich in den Dienst der guten Sache gestellt hätten wäre noch mehr erreicht worden. Alle Gruppen haben Anteil am Aufstieg.

Der Christliche Metallarbeiterverband hat im abgelaufenen Jahre durch seine Lohnbemerkungen große Summen von Höhnerdienst den Kollegen erringen. Kollege Reiß mahnte zu Einsicht und Vorsicht. Das sind zwei Grundätze, die neben der christlichen Ausbildung und dem bestimmten Willen zur Tat die festen Wurzeln für die wahre Entwicklung des Verbandes sind.

Mit beherzigenswerten Worten zur Tat und an den Onwardist der Kollegen appellierend schloß Kollege Reiß seine Ansprachen.

Sodann behandelte Bezirksleiter Kollege Konrad in einer längeren Rede die momentane Lage und der Christliche Metallarbeiterverband. Vom Bezirksbericht ausgingen, daß der Redner in klarer Weise die wirtschaftliche Rolle des Volkes, wie die Arbeiterschaft und einzelne Stände besonders unter dieser Wissens- heraustraten durch Verzerrung.

Geraue die Gewerkschaften waren es und besonders unter christlicher Metallarbeiterverbund hat sein Interessens um das Herabstehen der Arbeiter ins Elend zu verhindern. Das Gerede von den hohen Gehalts bezügliche der Redner als falsch. Es war ihm leicht den Nachweis zu erbringen, daß das Gegenteil zur Tat nachgewiesen ist.

Weg mit allen Karlsbadern, dem Volke muß zum Verdienst kommen, daß es eine Schicksalsgemeinschaft ist, die nur hochkommen kann, wenn sie produktiv und fruchtig ist.

Wollen wir diese Worte in die Tat umsetzen Kollegen, dann arbeitet mit uns. Das ist Arbeit am Volkswohl.

unterbrochener Tätigkeit 8 Tage; nach 2jähriger ununterbrochener Tätigkeit 10 Tage; nach 4- und mehrjähriger ununterbrochener Tätigkeit 12 Tage.

Der Vertrag regelt außerdem die sonstigen allgemeinen tariflichen Fragen.

Wenn der Vertrag auch nicht alle Willkür der Mechaniker erhält hat, so hat er doch für die allermeisten Kollegen Verbesserungen mit sich gebracht. Unsere Autokasse muß es jetzt jetzt das einmal erreichte weiter auszubauen. Vor allen Dingen die Leistungserhöhung durch Tarifvertrag fortzuführen, sowie auch die bereits beantragten Verbesserungen auf sozialem Gebiet durchzuführen.

Bezüglich der Lohnsätze, die den vertretenen Verhältnissen nicht entsprechen muß verlangt werden, daß sie sich den Lebensverhältnissen der Arbeitnehmern sowie der Leistungsfähigkeit der Geschäftsführer anpassen, damit auch für die Zukunft ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Händlern bzw. Arbeitnehmern und Mechanikern möglich ist. Den Mechanikern aber rufen wir zu:

Haltet fest an Eurer Organisation und sonst darüber, daß die einzelnen noch fernstehenden Kollegen unserem Christlichen Metallarbeiterverband zugeführt werden!

Bekanntmachung

Da die Beiträge immer eine Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 3. Dezember, der 49. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 3. bis 9. Dezember.

Es erhalten die Genehmigung zur Erhebung der beschlossenen Beiträge:

Köln, Lachen.

Nichtbezahlung hat den Verlust statutarischer Rechte zur Folge.

Geld eingänge

bei der Hauptstelle im Monat Oktober.

Clausthal 4500 M. Erfurt 650 M. Barmen 80 000 M. Neu-
satz 25 000 M. Bielefeld 20 000 M. Mannheim 10 000 M. Ludwig-
shafen 100 000 M. Velbert 100 000 M. Böhrenbach 6000 M.
Gmünd 50 000 M. Freiburg 5000 M. Dillenburg 310 M. Beckedorf
50 000 M. M.-Gladbach 50 000 M. Wörth 120 000 M. Karlsruhe
3 810,30 M. Karlsruhe 5000 M. Neheim 20 000 M. Lüdenscheid
50 000 M. Troisdorf 80 000 M. Nürnberg 80 000 M. Schweinfurt
100 000 M. Remscheid 110 000 M. Mannheim 30 000 M. Köln
950 000 M. Neumünster 25 000 M. Olendorf 50 000 M. Wilhelmshafen
4000 M. Stolberg 80 000 M. Wissen 15 000 M. Bonn 20 000
Mark. M.-Gladbach 60 000 M. Dortmund 47 000 M. Wilhelm-
shafen 100 000 M. Göppingen 70 000 M. Hameln 100 000 M. Dortmund
25 000 M. Aplerbeck 150 000 M. Berlin 47 000 M. M.-Gladbach
60 000 M. Rüssel 698,90 M. Wilhelmshafen 2000 M. Mannheim
40 000 M. Görts 11 062 M. Neumünster 60 000 M. Wilhelmshafen
2000 M. Eulau 3 372,95 M. Lüdenscheid 1719 M. Beuelungen
1159 M. Opladen 90 000 M. Papenburg 8850 M. Hagen 100 000
Mark. Hanau 8000 M. Bremenhaven 2 901,76 M. Gütersloh
30 000 M. Ravensburg 900 M. Eichstätt 30 000 M. Olpeberg
40 000 M. Magdeburg 50 000 M. Bonn 20 000 M. Bochum 250 000
Mark. Göppingen 55 428,55 M. Nottendorf 36 108,50 M. Witten
100 000 M. Flensburg 6 586,45 M. Neukirch 25 000 M. Schnei-
derhütte 3 338,50 M. Dortmund 50 000 M. Siegen 82 000 M. Möncheng-
lad 550 000 M. Eichstätt 15 000 M. Dortmund 30 000 M. Mülheim
4 938,56 M. Weizenburg 5 059,85 M. Uer 66 374,90 M. Bielefeld
28 500 M. J. Ida 100 000 M. Wilhelmshafen 8500 M. Barmen
19 789,20 M. Lauchert 20 314,30 M. Biberach 12 577,25 M. Aalen
100 000 M. Regensburg 15 000 M. Ulm 50 000 M. Neheim
60 000 M. Worms 637,80 M. Wissen 55 000 M. Barmen 54 000
Mark. Dortmund 89 000 M. Eichstätt 40 000 M. Heiligenstadt
16 284,80 M. Saarau 2 599,80 M. Ulm 60 000 M. Kitzingen
40 953,95 M. Villingen 14 000 M. Mülhausen 7 511,07 M. Höxter
5557 M. Gütersloh 13 893,50 M. Solingen 29 530,90 M. Bitterfeld
8000 M. Freiburg 7 028,95 M. Breslau 19 000 M. Bernberg
3 722 80 M. Osnabrück 539 400 M. Dortmund 35 000 M. Düsseldorf
500 000 M. Wandersleben 3250 M. Eissen 85 000 M. Eissen 125 000
Mark. Dortmund 25 000 M. Duisburg 120 000 M. Höxter 360 000
Mark. Landsberg 3045 M. Düsseldorf 400 000 M. Bremervörde 100 000
Mark. Eissen 800 000 M. Mülheim 40 000 M. Eissen 145 000 M.
Bremervörde 80 000 M. Crefeld 220 000 M. Gelsenkirchen 100 000 M.
Düsseldorf 100 000 M. Crefeld 48 239,33 M. Höxter 61 688,35 M.
Gelsenkirchen 94 225,20 M. Münster 2500 M. Duisburg 200 000
Mark. Hamm 81 500 M. Eissen 455 408,87 M. Werder 50 000 M.
Hamm 65 050 M. Gelsenkirchen 27 350 M. Bielefeld 20 000 M. Köln
350 000 M. M.-Gladbach 100 000 M. M.-Gladbach 200 000 M. Würzburg
20 000 M. Heilsberg 1 624,45 M. Hamm 80 000 M. Remscheid
100 000 M. Münster 100 000 M. Wenden 200 000 M. Bremervörde
300 000 M. Bielefeld 14 000 M. Velbert 194 837 M. Dortmund
73 800 M. Lenzen 7 722,25 M. Wiedenbrück 80 000 M. Süpplingen
4 571,40 M. Donaueschingen 210 M. Billingen 9 587,75 M. Deutz-
Krone 12 172 M. Bremervörde 375 M. Eichstätt 20 000 M. Ober-
wesel 28 873,40 M. München 45 000 M. Ulm 100 000 M. Böhrenbach
16 682 M. Neheim 250 000 M. Siegen 100 000 M. Böhrenbach
8 522,25 M. Düren 100 000 M. Solingen 500 000 M. Bremen
20 000 M. Schönach 27 511 M. Bielefeld 10 000 M. Bielefeld 8 578,50
Mark. Dortmund 30 000 M. Münster 16 700 M. Mülheim 250 000
Mark. Borsigheim 168 000 M. Offenbach 30 000 M. Bielefeld 23 409,80
Mark. Siegen 75 000 M. Crefeld 158 000 M. Münster 76 205,30 M.
Werder 100 000 M. Thale 18 775 M. Stettin 13 221 M. Brieg
7 332,50 M. Allenstein 3 419,50 M. Bielefeld 20 000 M. Würzburg
186 991,05 M. Werder 50 000 M. Heilbronn 2 210,85 M. Reichen-
mann 140 174 M. Landeshut 1335 M. Olpeberg 51 928,40 M. Brem-
ervörde 130 000 M. Karlsruhe 30 000 M. Hamm 23 000 M. Dor-
tmund 51 000 M. Olpeberg 35 000 M. Witten 210 458,25 M. Bielefeld
20 060 M. Lippestadt 70 000 M. Beine 35 000 M. Süderhelin
24 044,65 M. Bremen 10 000 M. Siegen 200 000 M. Gelsenkirchen
110 000 M. Neumied 20 000 M. Lippestadt 45 227,90 M. Schönbach
4 301,50 M. Schwerin 4 298,25 M. Königsberg 3 356,50 M. Berlin
30 000 M. Schönbach 18 879,70 M.

Wie erlangt ich Fachkenntnis?

durch Selbststudien 4,50 — Der technische Beruf 4,30 — Rechtslehre 4,30 — Deutsche Sprachlehre 4,30 — Techn. Rechen 4,30 — Arithmetik und Algebra 4,30 — Eisen- und Stahlgewinnung 4,30 — Gewindeleben 4,30 — Geometrie 4,70 — Hierzu Feuerwehrzettel, Gegen-Naturkunde zu Sachsen-Anhalt, Verhandlungsbuchhandlung Johann Adels, Frankfurt am Main (West 19), Bismarckstraße 10.

Für Unterrichtskurse

sind die „Bücher der Arbeit“ unerlässliches Hilfsmaterial. Sie müssen sich in der Hand jedes Kursusleiters befinden. Die Kursusleitungen tragen Sorge, daß die „Bücher der Arbeit“ bei jedem Kursus aufliegen.

Soeben erschien:

Technisches Kalkulieren

Leitfaden für die Praxis von Ingenieur S. Herzog
Mit 179 Kalkulationen und 47 Kalkulationstabellen

Preis 3,50 Mark
Die angegebenen Preise sind Grundpreise (Vorläufiges Preismittel). Sie werden z. Zt. mit 10% multipliziert. Diese Zahl wird jeweils vom Börsenverein Deutscher Buchhändler festgestellt (Schätzstahl).

Preisliste Nr. 137, kostenlos und portofrei

Oskar Leiner
Buchhandlung für Technik
Leipzig, Königstr. 26 B

Neu erschienen:

Ritter Taschenbuch

für den Dreher und Schlosser des Maschinenbaus. Mit vielen Tabellen und Abbildungen. A. Ritter, Obernik bei Breslau. Preis auf Anfrage.

